

Merkblatt Baumschutz

Dieses Merkblatt soll die Fragen beantworten, die häufig im Zusammenhang mit dem Schutz von Bäumen gestellt werden.

Der Schutz von Bäumen durch eine Baumschutzsatzung

Die Stadt Geesthacht hat im Oktober 2010 eine Baumschutzsatzung erlassen, die es zum Ziel hat, besonders wertvolle, markante und stadtbildprägende Bäume zu schützen. Einzelfälle von Baumfällungen hatten zuvor die Frage aufgeworfen, ob der Schutz besonders stadtbildprägender und ökologisch wertvoller Bäume in der Stadt Geesthacht ausreichend gewährleistet ist.

Die Abschaffung der Baumschutzsatzung in Geesthacht 2003 hat gezeigt, dass das Modell eines pauschalen Baumschutzes, der über einen Durchmesser festgelegt wurde, nicht die benötigte mehrheitliche Akzeptanz von Seiten der Bürgerinnen und Bürger und auch nicht bei den politischen Vertreterinnen und Vertretern hervorgerufen hat.

Mit Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Geesthacht wurde deshalb im April des Jahres 2009 der Wille der Stadt bekundet, eine Baumschutzsatzung zu erlassen, die sich auf ausgesuchte stadtbildprägende, ästhetische und ökologisch wertvolle Bäume beschränkt – das Privatbaumkataster.

- Welche Bäume sind geschützt?

Durch die Geesthachter Baumschutzsatzung werden nur die Bäume geschützt, die zuvor in ein Baumschutzkataster aufgenommen - und über ein Bewertungssystem durch einen Baumgutachter als schutzwürdig eingestuft wurden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wurden i. A. darüber informiert. Das Baumkataster kann bei der Stadt Geesthacht im Fachdienst Umwelt oder auf der Homepage der Stadt Geesthacht eingesehen werden: <https://www.geesthacht.de/Rathaus-Politik/Umwelt-Klimaschutz/Baumschutz/>

Befreiungen von den Verboten oder Ausnahmen zur Beseitigung von Bäumen müssen bei der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt, beantragt werden.

- Was ist erlaubt, auch wenn ein Baum geschützt ist?

Als zulässige Handlungen erlaubt sind die nach den geltenden Richtlinien (ZTV-Baumpflege) fachgerecht durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Bäumen. Hierzu zählen insbesondere der Lichtraumprofilschnitt, die Totholz-beseitigung, die Kronen-pflege, -entlastung, -reduzierung und -auslichtung sowie das Entfernen von Stamm- und Stockaustrieben.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

- Wozu bin ich verpflichtet, wenn ich einen geschützten Baum besitze?

Als Eigentümerinnen und Eigentümer eines geschützten Baumes sind Sie verpflichtet, durch eine fachgerechte Pflege und durch die Erhaltung der Lebensbedingungen die gesunde Entwicklung des Baumes langfristig zu sichern (§ 1, Abs. 2 der Satzung).

Für die teilweise oder vollständige Beseitigung eines Baumes ist eine Genehmigung zu beantragen (§ 5 und 6 der Satzung).

- Was ist verboten, wenn ich einen geschützten Baum besitze?

Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Bäume teilweise oder vollständig zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der geschützten Bäume führen können.

Beispielhaft sind insbesondere die Versiegelung des Bodens mit Asphalt oder Beton und Abgrabungen und Ausschachtungen im Wurzelbereich zu nennen. Verboten ist auch eine unsachgemäß ausgeführte Schnittmaßnahme, durch die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigt, verunstaltet oder das Wachstum nachhaltig behindert werden.

Erlaubt ist es, Schaukeln oder Hängematten im eigenen Garten an den Bäumen so zu befestigen, dass der geschützte Baum dabei nicht nachhaltig beschädigt wird.

Für Pflegemaßnahmen an Bäumen, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Geesthacht geschützt sind, kann ein Zuschuss bei der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt, beantragt werden. Der Antrag muss aber unbedingt vor der Ausführung der Maßnahme gestellt werden. Erstattet werden 25 % der tatsächlich entstandenen Kosten, die durch die Vorlage einer Endabrechnung belegt werden können. Maximal werden 1.000 € ausgezahlt.

Der Schutz von Bäumen durch das Landesnaturschutzgesetz

Im gesamten Hoheitsgebiet der Stadt sind alle größeren Bäume durch den § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geschützt. Das Fällen von Bäumen stellt dem Gesetz folgend einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises genehmigt werden muss. Hiervon sind alle Bäume betroffen, die einen Umfang von mindestens 200 cm, gemessen in einem Meter über dem Erdboden, erreichen und als „ortsbildprägend“ eingestuft werden können. Die Beurteilung, ob ein Baum ortsbildprägend ist, kann im Zweifelsfall nur von der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Anträge und Anfragen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu stellen: baumschutz@kreis-rz.de; oder per Post an

Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreisforsten
Farchauer Weg 7
23909 Fredeburg.
Tel.: 04514 8615-11

Im Allgemeinen wird eine Genehmigung mit der Aufforderung verbunden, Ersatz zu leisten. Ist der Baum aber auch durch die städtische Baumschutzsatzung geschützt, übernimmt die Stadtverwaltung die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Kreises (Einvernehmen).

Unabhängig von diesen Bestimmungen sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere die besonders und streng geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 des BNatSchG) zu betrachten. Darunter fallen in Schleswig-Holstein u. a. alle Fledermausarten und Vogelarten deren Population mit der Fällung eines Baumes gefährdet würde. Falls gesetzlich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungsstätten von der Fällung betroffen sind, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen. Sollten unverhofft erst bei den Fällarbeiten gesetzlich geschützte Tierarten und/ oder deren Fortpflanzungsstätten entdeckt werden, sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein als Obere Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine Ausnahme/ Befreiung von den Vorschriften des § 44 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde notwendig.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September jeden Jahres verboten, Bäume zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen. Dieses gilt auch für Bäume, die nicht durch eine Satzung geschützt sind. Ausgenommen davon sind Bäume im Wald, in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 39 BNatSchG).

Der Schutz von Bäumen durch einen Bebauungsplan

Bäume können aufgrund der Bedeutung für das Stadtbild in einem Bebauungsplan im Bestand oder als Anpflanzung als „zu erhalten“ festgesetzt werden. Diese Bindungen und Festsetzungen für den Erhalt oder die Anpflanzung von Bäumen in Baugebieten mit einer Bebauungsplansatzung bedeuten, dass diese Bäume nicht ohne eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Geesthacht (z. B. im Rahmen eines Bauantrages) beseitigt werden dürfen. Auskünfte erteilt der Fachdienst Bauordnung mit der Tel.: 04152 13 295 oder der Fachdienst Umwelt mit der Tel.: 04152 13 317

Dreifachschutz von Bäumen

Größere Bäume können daher dreifach geschützt sein, denn die drei Regelwerke, Bebauungsplansatzung, die Baumschutzsatzung und das Landesnaturschutzgesetz gelten eigenständig und unabhängig von einander. Das bedeutet, dass Fällungen von Bäumen oder Veränderungen an Bäumen, die nicht im Baumschutzkataster der Stadt Geesthacht berücksichtigt wurden, ggf. trotzdem einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg oder der Bauaufsichtsbehörde der Stadt bedürfen.

Fragen stellen Sie bitte an:

Fachdienst Umwelt der Stadt Geesthacht:

Tel.: 13 -317, Herr Pflantz



März 2026